



(Stand: 04/23)

**Vorbemerkung:**

Die Stadtwerke Rodgau Energie GmbH wird im Folgenden als SWR.E GmbH bezeichnet.

**§ 1 Geltung der AGB, Vertragsschluss**

1. Der Kaufvertrag über Solaranlagen mit der SWR.E GmbH und deren Erfüllung unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die Verträge werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.
3. Der Käufer hat die Möglichkeit eine Anfrage für den Kauf einer Solaranlage zu stellen. Die Anfrage hat schriftlich zu erfolgen, per Brief, per E-Mail oder über der Homepage der SWR.E GmbH.
4. Die SWR.E GmbH wird dem Käufer unverzüglich nach Eingang seiner Anfrage eine Eingangsbestätigung zusenden, die noch keine Abgabe eines Angebots darstellt.
5. Die SWR.E GmbH wird in Abstimmung mit dem Käufer die Gegebenheiten vor Ort im Hinblick auf die Realisierung der Anfrage besprechen und notwendige Daten schriftlich aufnehmen und ggfs. Fotografien von Dach, Zählerschrank oder andere notwendige Bereiche erstellen. Terminabsprachen und die Besichtigung vor Ort stellen keine Abgabe eines Angebotes dar.
6. Die SWR.E GmbH wird innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Besichtigung ein individuelles Angebot abgeben.
7. An das Angebot hält sich die SWR.E GmbH für 14 Tage nach Erstellung des Angebots gebunden. Erfolgt während dieser Bindefrist keine Annahme, besteht danach seitens des potentiellen Käufers kein Anspruch auf die angebotenen Preise der Leistungen. Er hat aber die Möglichkeit ein aktualisiertes Angebot zu erhalten.
8. Die Annahme seitens des Käufers hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertragsschluss kommt durch Zugang der Annahmeerklärung des Käufers bei SWR.E GmbH zustande.
9. Der Käufer erhält eine Auftragsbestätigung und den voraussichtlichen Ausführungstermin.
10. Falsche Angaben des Käufers gehen zu dessen Lasten.



## § 2 Leistungsmodalitäten

1. Die Komponenten der Solaranlagen werden auf Kosten und Gefahr der SWR.E GmbH an den Käufer versandt. Die SWR.E GmbH wird für die fachgerechte Ausführung der Montage und die Herbeiführung des zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes der Solaranlage sorgen; dies schließt die Schaffung der technischen Voraussetzungen der Solaranlage für einen Eigenverbrauch des erzeugten Stroms und für den Anschluss der Solaranlage an das öffentliche Stromnetz durch den Netzbetreiber ein.
2. Mit schriftlichem Einverständnis des Käufers kann mit der Errichtung der Solaranlage bereits vor der Genehmigung des Netzbetreibers begonnen werden.
3. Die SWR.E GmbH ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.
4. Die vom Käufer gewünschten Montage-/Liefertermine sind auch dann unverbindlich, wenn sie von der SWR.E GmbH bestätigt wurden.
5. Die SWR.E GmbH schuldet nicht:
  - Die Klärung rechtlicher und steuerlicher Fragen. Soweit öffentlich-rechtliche, baurechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen erforderlich sind, ist der Käufer dafür verantwortlich, diese rechtzeitig einzuholen.
  - Die Prüfung der für die Einspeisung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen im Verhältnis zum Netzbetreiber sowie die Klärung etwaiger Ansprüche des Käufers auf öffentliche Finanzierungshilfen.
  - Eine bauseitige statische Überprüfung des Gebäudes sowie eine Blitzschutz und Überspannungsschutztechnik bzw. die Integration der Solaranlage in bestehende Schutztechniken.
  - Die Bereitstellung eines Funkrundsteuerempfängers sowie ggf. weitere durch neue gesetzliche Vorgaben erforderlich werdende Komponenten oder Maßnahmen und ggf. dafür anfallende einmalige oder laufende Kosten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anders mit dem Käufer vereinbart wurde.  
Abweichend davon koordiniert die SWR.E GmbH den erstmaligen Einbau der erforderlichen Messeinrichtung, die für die Messung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten EEG-Strommengen erforderlich ist.
  - Die Herstellung eines neuen bzw. Veränderung und Aufrechterhaltung eines bestehenden Netzanschlusses zum Strombezug sowie ggf. dafür anfallende Kosten.



- Eine Überprüfung der elektrischen Kundenanlage des Käufers auf Eignung für die Solaranlage bzw. die Herstellung der Eignung der vorhandenen elektrischen Kundenanlage.
  - Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls zu erbringenden Maßnahmen zum Anschluss der Solaranlage und zur Aufnahme und Vergütung des erzeugten Stromes bzw. dafür entstehende Kosten.
  - Die Einspeisevergütung bzw. eine Garantie über deren Höhe bzw. einen garantierten Termin für die Inbetriebnahme der Solaranlage.
  - Die Übernahme von Abgaben oder Umlagen, die auf die Einspeisevergütung oder den Eigenverbrauch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder danach erhoben werden.
  - Die Einhaltung der nach dem EEG oder anderen gesetzlichen Vorgaben dem Anlagenbetreiber obliegenden Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten für die Einspeisung des Solarstroms sowie den Erhalt der EEG-Vergütung, wie z.B. die Meldung an die Bundesnetzagentur.
6. Die Leistungspflicht der SWR.E GmbH ruht, wenn und solange der Käufer seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen, nicht nachkommt.
7. Für den Fall, dass sich während der Errichtung der Solaranlage Änderungen oder Anpassungen ergeben, die nicht Bestandteil des Vertrages sind und die SWR.E GmbH nicht zu vertreten hat, ist die SWR.E GmbH mit Zustimmung des Käufers die entstehenden Mehrkosten zu berechnen. Die Änderung und Anpassung sowie die Zustimmung des Käufers hat schriftlich zu erfolgen. Kommt es zu keiner schriftlichen Zustimmung des Käufers, behält sich die SWR.E den Rückbau der bereits errichteten Teile der Solaranlage vor, mit Berechnung des bis dahin benötigten Aufwands.

### **§ 3 Pflichten des Käufers**

1. Der Käufer hat für freie Montageflächen für die Solaranlage und ihre Bestandteile zu sorgen, die Möglichkeit des Gerüstaufbaus und -abbaus sicherzustellen, ausreichende Strom- und Wasseranschlüsse zur Montage bereitzuhalten und die Dachflächen und sonstige Einrichtungen zugänglich und begehbar zu machen bzw. deren Eignung herzustellen, so dass die erforderlichen Arbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
2. Soweit für Errichtung und Betrieb der Anlage erforderliche Leistungen und Maßnahmen nicht von der SWR.E GmbH geschuldet sind, sind diese rechtzeitig vom Käufer auf dessen Kosten zu veranlassen und sind Voraussetzung für die Erfüllung des Vertrages durch die SWR.E GmbH. Die SWR.E GmbH ist berechtigt, vor Vertragserfüllung entsprechende Nachweise vom Käufer zu verlangen.



3. Ab Vertragsschluss stellt der Käufer für die SWR.E GmbH den Zugang zum Installationsort sicher.
4. Der Käufer prüft auf seine Kosten eigenverantwortlich die Eignung der für die Errichtung der Solaranlage vorgesehenen Flächen, bei Dachflächen insbesondere deren Eignung im Hinblick auf Tragfähigkeit und Aufbau. Bei Zweifeln an der Eignung einer Fläche weist der Käufer die Eignung der Fläche durch Vorlage eines entsprechenden statischen Nachweises vor Installationsbeginn nach. Die SWR.E GmbH wird dem Käufer hierfür alle erforderlichen Solaranlagendaten zur Verfügung stellen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die übergebenen Produktinformationen sorgfältig zu beachten.

#### **§ 4 Zahlungsmodalitäten**

1. Der Käufer ist verpflichtet, 50% des vereinbarten Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss als Anzahlung im Voraus zu entrichten. Die restliche Kaufpreiszahlung in Höhe von 50% wird nach Abnahme der installierten Solaranlage fällig.
2. SWR.E GmbH übermittelt dem Käufer nach Vertragsschluss die Höhe der zu leistenden Anzahlung in Form einer Anzahlungsrechnung. Nach Abnahme der Solaranlage stellt die SWR.E GmbH den Gesamtbetrag in Rechnung (Schlussrechnung). Ausnahme siehe §4 Absatz 3.
3. Ist die Solaranlage komplett installiert und es fehlt nur noch die Zählersetzung durch den Netzbetreiber, stellt die SWR.E eine weitere Teilrechnung in Höhe von 40%. Nach Abnahme der Solaranlage stellt die SWR.E GmbH den Gesamtbetrag in Rechnung (Schlussrechnung).
4. Die Zahlungen an SWR.E GmbH sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen.
5. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf dem Konto der SWR.E GmbH als bewirkt. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SWR.E GmbH anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 5 Rücktritt vom Vertrag und Ersatzlieferung bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung**

1. Die SWR.E GmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Lieferanten trotz rechtzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand nicht erhält. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die ausbleibende



oder fehlerhafte Selbstbelieferung von der SWR.E GmbH oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist.

2. Die SWR.E GmbH ist im Falle der Ziffer 1 alternativ zum Rücktritt berechtigt, dem Käufer andere Waren als vereinbart anzubieten und eine angemessene Frist zur Annahme des Angebots zu setzen. In diesem Fall ist die SWR.E GmbH erst nach Ablehnung des Angebotes durch den Käufer oder nach Ablauf der Annahmefrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Die SWR.E GmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mitwirkungs- oder Zahlungspflichten, die Grundlage der Vertragserfüllung durch die SWR.E GmbH sind, trotz Aufforderung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, oder der Entgeltanspruch der SWR.E GmbH gegen den Käufer gefährdet ist.

### **§ 6 Gefahr- und Eigentumsübergang**

1. Das Eigentum an der Solaranlage bzw. deren einzelner Komponenten geht erst mit vollständiger Bezahlung aller Forderungen der SWR.E GmbH aus diesem Vertrag auf den Käufer über.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Solaranlage bzw. deren einzelner Komponenten geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

### **§ 7 Sach- und Rechtsmängelgewährleistung**

1. Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
2. Ein Mangel der Solaranlage oder eines Solaranlagenteils liegt nicht allein deshalb vor, weil der tatsächliche Ertrag oder Gewinn oder die tatsächliche Energieeinsparung durch Eigenverbrauch die Werte einer von der SWR.E GmbH oder einem Dritten erstellten Prognose unterschreiten. Eine solche Prognose stellt lediglich eine Schätzung auf der Grundlage von Erfahrungswerten dar, von deren Ergebnissen die tatsächlich erzielten Ergebnisse abweichen können. Ein Mangel der Solaranlage liegt nicht vor, wenn und solange die Solaranlage die Leistungswerte laut den Garantien der Modulhersteller einhält. Ein Mangel der Solaranlage oder eines Solaranlagenteils liegt auch nicht vor bei Fehlern, die vom Käufer oder einem Dritten, z.B. durch falsche Bedienung oder Hinzukommen verschattender Elemente zu vertreten sind.
3. Eine geringfügige Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit stellen keinen Mangel dar.



4. Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantie übernimmt die SWR.E GmbH nicht.
5. Die SWR.E GmbH haftet nicht für Herstellergarantien, die über die gesetzliche Gewährleistungspflicht der SWR.E GmbH hinausgehen. Diesbezüglich muss sich der Käufer selbst mit den jeweiligen Herstellern auseinandersetzen. Soweit hierfür erforderlich, wird die SWR.E GmbH Ansprüche gegen Hersteller an den Käufer abtreten.
6. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für vom Käufer zur Verfügung gestellte Materialien oder Leistungen.
7. Offensichtliche Mängel muss der Käufer unverzüglich nach Montage der Solaranlage bzw. nach Übergabe schriftlich im zur Verfügung gestellten Reklamationsbogen bei der SWR.E GmbH anzeigen.
8. Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, ist die SWR.E GmbH im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Solaranlage bzw. mangelfreie Solaranlagenkomponenten zu liefern bzw. zu montieren. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder für den Käufer unzumutbar sein, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

### **§ 8 Mangelbeseitigung**

1. Während der Gewährleistungszeit wird der Käufer die SWR.E GmbH unverzüglich schriftlich über Mängel oder Schäden an der Solaranlage informieren. Die SWR.E GmbH wird die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden fachgerecht durchführen. Soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Gewährleistung handelt, trägt der Käufer die hierfür anfallenden Kosten.
2. Der Käufer wird rechtzeitig über geplante Maßnahmen benachrichtigt, bei dringend erforderlichen Maßnahmen ist eine sehr kurzfristige Benachrichtigung ausreichend.
3. Der Käufer gewährt der SWR.E GmbH bzw. deren Beauftragten den für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang. Die Pflichten nach § 3 gelten auch im Rahmen dieser Maßnahmen. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgen können.

### **§ 9 Haftung der SWR.E GmbH**

1. Die vertragliche und deliktische Haftung der SWR.E GmbH für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen) beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf



(Kardinalpflichten). Insoweit haftet die SWR.E GmbH für jedes Verschulden (auch gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen).

2. Im Falle der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), haftet die SWR.E GmbH nur für vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (auch gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen) und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Die SWR.E GmbH haftet nicht für Schäden oder Mängel, die vom Käufer oder einem Dritten verursacht wurden.
4. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung der SWR.E GmbH wirkt auch zugunsten von deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

### **§ 11 Widerrufsbelehrung**

#### Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nach folgender Maßgabe zu, wobei Verbraucher jede natürliche Person ist, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.



## Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag

- an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat, wenn Sie eine Ware oder mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt haben und die Ware bzw. Waren einheitlich geliefert wird bzw. werden;
- an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat, wenn Sie mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt haben und die Waren getrennt geliefert werden;
- an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat, wenn Sie eine Ware bestellt haben, die in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert wird;

Wenn mehrere der vorstehenden Alternativen vorliegen, beginnt die Widerrufsfrist erst zu laufen, wenn Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die letzte Ware oder die letzte Teilsendung bzw. das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.

Beinhaltet der Vertrag nicht den Kauf einer beweglichen Sache (z.B. Photovoltaikanlage) durch Sie, beginnt die Widerrufsfrist bereits mit Vertragschluss; das ist im Besonderen der Fall bei einem Vertrag über die entgeltliche Nutzung beweglicher Sachen, insbesondere bei Verträgen über die Miete oder Pacht einer Photovoltaikanlage.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Rodgau Energie GmbH, Philipp-Reis-Straße 7, 63110 Rodgau; Telefonnummer: 06106/8296-5555, E-Mail: info@swr-e.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

## Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag wirksam widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden



Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die Kosten der Rücksendung paketversandfähiger Waren. Sie tragen auch die unmittelbaren Kosten der Rücksendung nicht-paketversandfähiger Waren in Höhe von 200,- EUR.

Für einen etwaigen Wertverlust der Waren müssen Sie nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

#### Widerruf finanziertter Verträge

Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie diesen Vertrag, sind sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag und der Darlehensvertrag eine wirtschaftliche Einheit bilden. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z.B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.

Ende der Widerrufsbelehrung.

#### Ausschluss bzw. vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, sofern der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig bei Verträgen zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden.



## § 12 Schlichtungsverfahren/ Online-Streitbeilegung

Verbraucher haben die Möglichkeit über ein Online-Streitbeilegungsverfahren der europäischen Union gemäß der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ADR-Richtlinie, ADR= Alternative Dispute Resolution) und der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ODR-Verordnung, ODR = Online Dispute Resolution) über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an der Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten.

Die OS-Plattform kann unter folgenden Link aufgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Unsere E-Mail-Adresse hierzu lautet: [info@swr-e.de](mailto:info@swr-e.de)